

Neue Faser für **Papiermasse** durch vorherige Lösung der inkrustierenden Masse ohne Alkali. **B a d o i l.** **F r a n k r.** 382 439. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Porzellanpulver für **Parfümeriezwecke** und Herstellung desselben. **W e y n e r.** **F r a n k r.** 382 545. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Erzeugung von **Petroleumverbindungen** mit niedrigem Entzündungspunkt. **C o w p e r - C o l e s.** **E n g l.** 27 945/1906. (Veröffentl. 2./1.)

Farbenphotographie und photographischer Druck. **D o n e s t h o r p e.** **E n g l.** 13 874/1907. (Veröffentl. 2./1.)

Photographischer Entwickler. [Schering]. **F r a n k r.** 382 367. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Neuerung in der Herstellung von **Salz**. **T e a r.** **F r a n k r.** 382 598. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Abscheidung schwefliger **Säure** aus Verbrennungsgasen. **B a b é & P a p e.** **E n g l.** 19 973/1907. (Veröffentl. 2./1.)

Erzeugung von **Siliciden**. **E. F. P r i c e.** Übertr. **C e n t r a l T r u s t C o m p a n y o f N e w Y o r k.** **A m e r.** 873 328. (Veröffentl. 10./12. 1907.)

Herstellung von nitroglycerinhaltigen **Sprengstoffen**. **L e h m a n n.** **E n g l.** 21 117. (Veröffentl. 2./1.)

Herstellung von **Sprengstoffen**. **D a h l.** **E n g l.** 26 261/1907. (Veröffentl. 2./1.)

Aufrechterhaltung der **Temperatur** von Stoffen aller Art. **S t o e c k.** **E n g l.** 26 984/1907. (Veröffentl. 2./1.)

Herstellung reiner **Tonerde**. **L a m b e r t.** **F r a n k r.** 382 347. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Verfahren der **Verseifung**. **M. R. A. S a m u e l.** Übertr. **T h e K a r s a m C o m p a n y, L t d.**, London, England. **A m e r.** 873 615. (Veröffentl. 10./12. 1907.)

Herstellung von **Zement** oder zementartigem Material aus Schlacke. **C o l l o s P o r t l a n d C e m e n t C o.** **E n g l.** 15 765/1907. (Veröffentl. 2./1.)

Apparat zum Erhitzen und Calcinieren von Kalk, **Zement**, chemischen Produkten in Röhrendrehöfen. **D e R a d l o w s k i.** **F r a n k r.** 382 491. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Apparat zur Herstellung von **Zinkoxyd**. **S i m m & S i m m.** **F r a n k r.** 382 487. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Neuerungen in der Herstellung von Formen für **Zuckerbrote**. **S o c i é t é A n o n y m e d e s F o r g e s e t C h a n t i e r s d e l a M é d i t e r r a n é e.** **F r a n k r.** 382 572. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

Apparat zur Filtration der Abläufe und Füllmassen von **Zuckerraffinerien**. **D o l i g n o n.** **F r a n k r.** 382 377. (Ert. 5.—11./12. 1907.)

## Verein deutscher Chemiker.

### Petition des Vereins deutscher Chemiker auf Abänderung des § 133 f der Gewerbeordnung.<sup>1)</sup>

Der unterzeichnete Vorstand des Vereins deutscher Chemiker beeckt sich, nachfolgend einige Anträge zu unterbreiten, die der Verein auf seiner diesjährigen Hauptversammlung in Danzig einstimmig gefaßt hat.

Es sei gestattet, dazu zu bemerken, daß unser Verein mehr als 3650 Mitglieder zählt und zu einem sehr erheblichen Teil aus angestellten Chemikern besteht. Die auf der Danziger Hauptversammlung auf Grund eingehender Beratungen, deren Inhalt aus dem in der Anlage überreichten Sonderabdruck der stenographischen Protokolle Seite 40—45 und Seite 90—95 ersichtlich ist, gefaßten Beschlüsse stellen daher zweifellos einen praktisch durchführbaren Ausgleich der Interessen der Fabrikanten und der Angestellten dar.

Diese Anträge gehen nun dahin, dem § 133 f der Gewerbeordnung die aus dem folgenden ersichtliche Fassung zu geben und der Gewerbeordnung ferner noch einen § 133 g mit dem unten folgenden Wortlaut anzufügen:

„§ 133 f, Absatz 1. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten

nur dann verbindlich, wenn ihm für die Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene feste Gehalt, mindestens aber eine Entschädigung zu gesichert wird, die ihm eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglicht.

Absatz 2. Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der vereinbarten Beschränkung jederzeit zu verzichten. Der Angestellte behält in diesem Falle den Anspruch auf die im Absatz 1 vorgesehene Vergütung noch für die Dauer eines Jahres vom Empfang der Verzichtserklärung ab.

Absatz 3. Der Angestellte ist verpflichtet, auf die gemäß Absatz 1 zu leistenden Zahlungen den Betrag sich anrechnen zu lassen, den er durch seine gewerbliche Tätigkeit während der Dauer der Beschränkung anderweit erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Absatz 4. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 133 g. Gibt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 133 b, 133 d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 133 f bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.“

Diese Anträge tragen zunächst der nicht zu bestrittenden Tatsache Rechnung, daß die chemische Industrie gegenüber ihren technischen Angestellten auf eine Karentz nicht verzichten kann, und daß es insbesondere Fälle gibt und stets geben wird, in denen die einem Angestellten aufzuerlegende Ka-

<sup>1)</sup> Diese Petition wurde an das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt, den preußischen Justizminister, den Handelsminister, den deutschen Reichstag und an die Vorsitzenden der Reichstagsfraktionen versandt.

renzverpflichtung weder zeitlich, noch örtlich begrenzt werden kann. Die deutsche chemische Industrie ist nicht auf den deutschen Markt beschränkt. Um erfolgreich arbeiten zu können, ist sie in erheblichem Umfange auf den Export angewiesen. Sie hat infolgedessen auch gerade mit einer sehr intensiv arbeitenden ausländischen Konkurrenz zu rechnen, die ein besonderes Interesse daran hat, zur Erleichterung ihrer Konkurrenzfähigkeit durch Engagement von an deutschen Fabriken ausgebildeten Chemikern, die wertvollen Betriebs- und Fabriksgeheimnisse der betreffenden deutschen Fabriken kennen zu lernen, und so mühelos von den auf jahrelanger Arbeit beruhenden und großen Summen an Wert repräsentierenden Betriebserfahrungen der deutschen Fabriken Nutzen zu ziehen.

Jeder, der die praktischen Verhältnisse kennt, weiß, daß es neben den in den Patenten niedergelegten geschützten Erfindungen eine große Zahl von kleineren und größeren Erfindungen gibt, die sich entweder nicht patentrechtlich schützen lassen, oder deren Patentierung und Bekanntgabe unterbleiben muß, weil diese Erfindung mit Rücksicht auf den mangelnden bzw. ungenügenden Patentschutz im Ausland, es sei nur an die Schweiz und Holland erinnert, geheim gehalten werden müssen. Andererseits erscheint es auch ausgeschlossen, die Dauer der Karenzverpflichtung schematisch, wie es den Handlungsgehilfen gegenüber geschehen ist, auf drei Jahre zu beschränken. Bei den für Handlungsgehilfen in Betracht kommenden Geschäftsgeheimnissen handelt es sich im wesentlichen um Kenntnis von Kalkulationen und Kundenverzeichnissen, die Kreditfähigkeit von Kunden u. dgl. Diese Kenntnisse haben nur einen vorübergehenden Wert, weil sie sich auf Gegenstände beziehen, die einem schnellen Wechsel unterworfen sind. Ganz anders liegt es dagegen bei den obenerwähnten Betriebsgeheimnissen, wie sie den technischen Angestellten zugänglich werden, denn bei der Ausübung einer Erfindung spielt ein Zeitraum von drei Jahren nur eine untergeordnete Rolle. Es muß also, um unter diesen Umständen unserer Industrie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland zu erhalten, die Möglichkeit bestehen, auch Karenzverpflichtungen über die Dauer von drei Jahren hinaus aufzuerlegen. Von einer derartig verlängerten Karenzverpflichtung wird ja übrigens auch nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn der andere Teil unseres obigen Antrags Gesetz wird, der sich mit der dem Angestellten für die Dauer der Karenzverpflichtung zu leistenden Entschädigung befaßt.

In dieser Beziehung steht der Verein deutscher Chemiker einmütig auf dem Standpunkte, daß in allen Fällen, wo dem Angestellten überhaupt eine Karenzverpflichtung auferlegt wird, dann auch für die Dauer dieser Beschränkung eine angemessene Entschädigung bezahlt werden muß, und zwar in der Regel das zuletzt von ihm bezogene Gehalt, mindestens aber eine Entschädigung, die ihm eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung sichert. Wird aber in dieser Weise verfahren, so verliert auch die Karenzverpflichtung ihre Härte. Der Angestellte ist durch die ihm gewährte Entschädigung in die Lage versetzt, während der Dauer der Karenz sich in Ruhe auf ein anderes Spezial-

gebiet seines Faches einzuarbeiten und bleibt so vor Schädigungen bewahrt. Gerade der Umstand, daß für die Auferlegung einer Karenzverpflichtung seitens des Fabrikanten eine erhebliche Gegenleistung gezahlt werden muß, wird auch dazu führen, daß solche Karenzverpflichtungen nicht mehr schematisch auferlegt werden, sondern daß der Fabrikant sich rechtzeitig darüber klar wird, ob, bzw. für welche Dauer, er von seinem Recht überhaupt Gebrauch machen soll. Da die Möglichkeit besteht, daß der Fabrikant während der Dauer der Karenzverpflichtung aus irgend einem Grunde das Interesse an der Einhaltung der Karenz verliert, wenn er z. B. den betreffenden Fabrikationszweig aufgibt oder dgl., so muß er in der Lage sein, ev. auch nachträglich auf die Karenzverpflichtung zu verzichten. Immerhin muß nach Ansicht unseres Vereins auch dann der Angestellte noch insofern gesichert werden, als er auch in diesem Falle den Anspruch auf die Vergütung noch für die Dauer eines Jahres unter allen Umständen behält.

Die übrigen in unseren obigen Anträgen niedergelegten Bestimmungen sprechen für sich selbst.

Erwähnt sei noch, daß durch diese Anträge die Angestellten noch wesentlich günstiger gestellt sind, als durch die Beschlüsse der 14. Kommission des letzten Reichstags, da in diesen die Verpflichtung zur Fortzahlung des Gehalts nur für den Fall vorgesehen war, daß eine mehr als dreijährige Karenzverpflichtung auferlegt würde. Andererseits vermeiden sie auch eine bedenkliche Folge, die die erwähnten Beschlüsse der Reichstagskommission für den Fabrikanten haben würden. Danach sollte nämlich im Falle der Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Bruch der Karenzverpflichtung nur diese Strafe und nicht auch der Ersatz eines etwaigen höheren Schadens oder die Erfüllung des Vertrages verlangt werden dürfen. Unter Umständen wird aber gerade in der chemischen Industrie ein Betriebsgeheimnis so wertvoll sein, daß der Konkurrent die Konventionalstrafe gern bezahlt, um in den Besitz des Geheimnisses zu gelangen. Darum ist dringend erforderlich, gerade im Hinblick auf die ausländische Konkurrenz, daß die Erfüllung der Konkurrenzklause und der Ersatz des wirklichen Schadens erzwungen werden kann.

Aus allen diesen Gründen bitten wir dringend, bei der Abänderung des § 133 der Gewerbeordnung unseren obigen Anträgen stattzugeben zu wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

gez. C. Duisburg,  
Vorsitzender des Vereins deutscher Chemiker.

#### Märkischer Bezirksverein.

Sitzung vom 19./11. 1907. An Stelle des erkrankten Vorsitzenden eröffnete der Stellvertreter, Herr Dr. Köhler, die von etwa 50 Personen besuchte Versammlung gegen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr und erteilte nach Genehmigung des Protokolls der Oktositzung Herrn Privatdozenten Dr. N. M. Gaidukov das Wort zu seinem Vortrage: „Über die Anwendung des Ultramikroskops nach Siedentopf und des Mikrospektralphotometers nach Engelmann in der Textil- und Farbstoffindustrie.“ Dem Vortrage,

der demnächst in dieser Zeitschrift erscheinen wird, folgte die Vorführung der beschriebenen Apparate. In der Diskussion sprach Herr Dr. L e n d l e.

Nach dem Dank des Vorsitzenden an den Redner besprach Herr Dr. H a n f l a n d die „Vorzüge einiger neuer Laboratoriums-Trockenschränke“, die er der Versammlung vorführt. Er zeigt zunächst einen D a m p f t r o c k e n s c h r a n k , der vermöge seiner Form mit allseitig schwach gewölbten Wänden zum Betriebe mit gespanntem Dampf zwecks Erreichung einer Temperatur von über 100° verwendbar ist. Der Schrank kann entweder an eine vorhandene Dampfleitung angeschlossen oder der gespannte Dampf in der mit Wasser gefüllten Doppelwand des Apparates erzeugt werden. Im letzteren Falle wird der Apparat mit einem Quecksilbermanometerregulator verbunden, der entsprechend dem gewünschten Druck eingestellt wird. Sodann beschreibt er einen großen V a k u u m s c h r a n k mit Doppelwandheizung, welcher in derselben Weise wie der die Drucktrockenschrankes verwendbar ist und einen neuen Doppelstahlbügelverschluß, der ein schnelles absolut luftdichtes Verschließen der Tür ermöglicht und gleichzeitig dieser als Scharnier dient, besitzt. Schließlich wurden noch die Vorzüge eines e l e k t r i s c h e n T r o c k e n s c h r a n k e s mit Heizung an allen Seitenwänden und eingebautem Regulierwiderstand unter dem Boden, doppelter Isolation zwecks ökonomischen Betriebes erläutert.

Hierauf macht Herr Dr. v. U n r u h Mitteilungen über eine „Neue Sauerstoffmaschine von Hildebrandt“. Das H i l d e b r a n d t s c h e Verfahren zur Gewinnung von Sauerstoff beruht auf der Verflüssigung atmosphärischer Luft und nachheriger Zerlegung derselben in Sauerstoff und Stickstoff. Es ermöglicht eine auch in kleinen Anlagen noch rentable Herstellung von technisch reinem Sauerstoff und ist durch die deutschen Patente 179 132, 181 115, 183 410 und 193 007 geschützt. Zur Verflüssigung und Trennung der Luft ist außer den Luftreinigern und der Kompressionsanlage nur ein Apparat notwendig; irgendwelche Maschinen und Apparate zur Vorkühlung der komprimierten Luft sind nicht erforderlich. Gereinigte und auf 180—200 Atm. komprimierte Luft tritt mit einer Temperatur von ungefähr 10—12° in den Apparat ein, wird auf 0,1 Atm. entspannt und die hierdurch erzeugte Kälte wird nach dem bekannten Gegenstromprinzip auf die ankommende komprimierte Luft übertragen. Im Mittelpunkt des Apparates liegt das Entspannungsventil in dem Entspannungskühlkörper (D. R. P. 179 132), der durch seine großen Metallmassen und die darin aufgespeicherte Kälte eine intensive Abkühlung der komprimierten Luft bewirkt. Das Ventil selbst ist nicht nadelförmig, sondern mehr stumpfwinklig ausgeführt, damit keine Verstopfungen durch Kohlensäure eintreten; auch bei ungenügender Reinigung der Luft wird der Kohlensäureschneid vollkommen mit der flüssigen Luft abgeführt, so daß ein Festfrieren des Ventils vollkommen vermieden wird. Die Zerlegung der Luft geschieht nach den D. R. P. 181 115 und 183 410 dadurch, daß die flüssige Luft in eine Systm von Röhren abfließt, an deren Unterseite eine Anzahl feiner Öffnungen angebracht sind. Aus diesen Öffnungen fließt dauernd ein Teil der

flüssigen Luft auf die darunterliegenden Röhren, so daß sich in der Mitte des Apparates unterhalb des Ventils allmählich eine konstante Temperatur von ca. —187° bis —190° einstellt. Der Temperatur-austausch ist durch die nach D. R. P. 193 007 ausgeführte Wärmeisolation ein vollkommener; der Entspannungskühlkörper erwärmt sich erst nach 1½—2 Tagen vollständig von —190° bis auf +15°. Der nach diesen Patenten ausgeführte und in zylindrischer Form gebaute Apparat der in Betrieb befindlichen Anlage hat eine Größe von 1,6 m Höhe und 0,7 m Durchmesser und liefert pro Stunde ca. 3 cbm technisch reinen Sauerstoff oder 2½ bis 3 l flüssige Luft.

Nachdem noch der Schriftführer, Herr Dr. A l e x a n d e r , mitgeteilt hat, daß die nächste Sitzung am 11./12. mit Damen im Lettehaus am Victoria Luiseplatz stattfinde und dort Herr Dr. S c h u l t z - H e n c k e einen Demonstrationsvortrag „Über den heutigen Stand der Photographie in natürlichen Farben“ halten wird, schließt der Vorsitzende die Sitzung gegen 10<sup>1/4</sup> Uhr.

H. Köhler.

Hans Alexander.

#### Bezirksverein Mittelfranken.

G e n e r a l v e r s a m m l u n g vom 6./12. 1907 in Nürnberg. Der Generalversammlung ging eine Vorstandssitzung voraus, in der die Tagesordnung für die Generalversammlung und der Einlauf vorberaten und vorbereitet wurden.

Im wissenschaftlichen Teile der Generalversammlung hielt zunächst Herr Inspektor Dr. H o f - m a n n - Nürnberg seinen angekündigten Vortrag „Über neue Zündhölzer im Hinblicke auf das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzfabrication“. In der Einleitung erwähnte er die verschiedenen Arbeiten über Nekrosenerkrankungen und über die Aufnahme von Phosphor in den Organismus und schilderte die zahlreichen, infolge dieser Übelstände notwendig gewordenen gesetzlichen Maßnahmen vom Jahre 1857 an bis zur neuesten Zeit, wobei speziell des deutschen Reichsgesetzes vom Jahre 1903 und der gegen dasselbe und die „Reichszündmasse“ gerichteten Agitation in eingehender Weise gedacht wurde. Die Ersatzmittel für Weißphosphor wurden auf Grund der vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1907 erschienenen Patente auszugsweise angegeben und die erwähnenswertesten genauer beschrieben, wobei verschiedene Warenproben zur Unterstützung dienten. Mit einer Übersicht über die vom deutschen Reiche herausgegebenen Prüfungsverfahren von Zündmassen auf weißen Phosphor schloß das Referat.

Herr Dr. E. M e r k e l berichtete darauf über einen von ihm konstruierten neuen R ü c k f l u ß - k ü h l e r für S o x h l e t s c h e Extraktionsapparate und demonstrierte denselben.

Im direkt sich anschließenden geschäftlichen Teil erstattete Herr Inspektor Dr. H o f m a n n zunächst den Kassenbericht, nach dem sich bei 1424,67 M Einnahmen und 90,62 M Ausgaben ein Überschuß von 1334,05 M für 1908 ergibt. Nach der Prüfung der Rechnungen durch gewählte Re-

visoren wird dem Kassierer Entlastung erteilt und Dank abgestattet. Für die Hilfskasse des Hauptvereins werden darauf 100 M bewilligt. Nun erfolgte die Wahl des Vorstandes für 1908, die folgendes Resultat ergab: 1. Vorsitzender: Prof. Dr. M. Busch - Erlangen; 2. Vorsitzender: Fabriksbesitzer Dr. Kleenker - Nürnberg; 1. Schriftführer: Dr. E. d. Merkel - Nürnberg; 2. Schriftführer: Hofapotheke Dr. Limpach - Erlangen; Kassenwart: Inspektor Dr. Hofmann - Nürnberg. Delegierter des Vorstandsrats: Privatdozent Dr. E. Jordin - Erlangen, dessen Stellvertreter: Fabriksbesitzer Dr. Landsberg - Nürnberg.

Eingelaufen waren Zuschriften des Hauptvereins und der Stuttgarter Lebensversicherungsbank, zu denen Stellung genommen wurde. Als Zeitschriftdreferent wurde der erste Schriftführer, Herr Dr. Merkel, gewählt. Schluß 10<sup>1/4</sup> Uhr.

#### Ortsgruppe Darmstadt.

##### Veranstaltungen im Jahre 1907.

Die Ortsgruppe Darmstadt hielt im Jahre 1907 6 Sitzungen ab. Es wurden folgende Vorträge gehalten: Dr. Schwabe: „Rote schwefelhaltige Farbstoffe“ (diese Z. 20, 433 [1907]); Prof. Dr. Neumann: „Moderne Goldindustrie“; Dr. d'Ans: „Ozeanische Salzablagerungen“; Dr. Steinendorff: „Aufspaltung cyclischer Amine“. Am 29./6. wurde die Wanderversammlung des Oberrheinischen Bezirksvereins in Darmstadt abgehalten. Prof. Dr. Würtz sprach über: „Drahtlose Telegraphie und Telephonie“. Dem Vortrag folgte ein Spaziergang und ein gemeinschaftliches Abendessen im Oberwaldhaus. In der Hauptversammlung am 20./12. wurde beschlossen, in Zukunft regelmäßig alle 4 Wochen am Freitag im Hotel Heß Sitzungen abzuhalten. Für das Jahr 1908 wurde der bisherige Vorsitzende, Prof. Dr. C. Schwabe, wiedergewählt. Schwabe.

#### Bezirksverein Belgien.

In der Hauptversammlung am 14./12. 1907 wurde für das Jahr 1908 folgender Vorstand gewählt:

Dr. Zanner - Laeken, Vorsitzender; Dr. Wermund - Antwerpen, Dr. Grell - Brüssel, stellvertr. Vorsitzende; Fr. Gröll - Brüssel, Schriftführer; Dr. Besekere - Antwerpen, stellvertr. Schriftführer; R. Drost - Brüssel, Kassenwart; Dr. Zanner - Laeken, Vertreter im Vorstandsrat; Dr. Wermund, dessen Stellvertreter.

#### Bezirksverein Oberrhein.

In der Hauptversammlung am 14./12. 1907 wurde für das Jahr 1908 folgender Vorstand gewählt:

Dr. E. Köbner - Mannheim, Vorsitzender; Geheimrat Prof. Dr. Engler - Karlsruhe, 1. stell-

vertr. Vorsitzender; Prof. Dr. Knovenagel - Heidelberg, 2. stellvertr. Vorsitzender; Dr. Thams - Mannheim, Schriftführer; A. Behrle - Ludwigshafen, Kassenwart; Dir. Fr. Lüty - Mannheim, Dr. Raschig - Ludwigshafen, Beisitzer; Dr. Raschig - Ludwigshafen, Vertreter im Vorstandsrat; Dr. E. Köbner - Mannheim, dessen Stellvertreter.

#### Bezirksverein an der Saar.

Der Vorstand für das Jahr 1908 setzt sich wie folgt zusammen:

Chefchemiker V. Meurer - Malstatt-Burbach, Vorsitzender; Konsul W. Steffen - Saarbrücken, stellvertr. Vorsitzender; Chefchemiker Dr. Schröder - Völklingen, Beisitzer; Chefchemiker V. Meurer - Malstatt-Burbach, Schriftführer; Dr. Schulz - Völklingen, Kassenwart; Ferd. M. Meyer - Malstatt-Burbach, Vertreter im Vorstandsrat; Ernst Heise - Forbach, dessen Stellvertreter.

#### Bezirksverein Sachsen-Anhalt.

In der Hauptversammlung am 2./12. 1907 wurde für das Jahr 1908 folgender Vorstand gewählt:

Dir. Dr. Scheithauer - Waldau, Vorsitzender; Dr. E. Erdmann - Halle a. S., stellvertr. Vorsitzender; Dir. Dr. Küsel - Bernburg, Schriftführer; Paul Kobe - Halle a. S., Kassenwart; Dir. Dr. Scheithauer - Waldau, Vertreter im Vorstandsrat; Dr. E. Erdmann - Halle a. S., dessen Stellvertreter.

#### Bezirksverein Sachsen-Thüringen.

In der Hauptversammlung am 15./12. wurde für das Jahr 1908 folgender Vorstand gewählt:

Prof. Dr. Vongerichten - Jena, Vorsitzender; Prof. Dr. Immendorf - Jena, stellvertr. Vorsitzender; Prof. Dr. Matthes - Jena, Schriftführer; Dr. Siedentopf, Dr. Schimmele - Jena, stellvertretende Schriftführer; Prof. Dr. Rabe - Jena, Kassenwart; Prof. Dr. Vongerichten - Jena, Vertreter im Vorstandsrat; Prof. Dr. Immendorf - Jena, dessen Stellvertreter.

#### Bezirksverein Württemberg.

Der Vorstand für das Jahr 1908 setzt sich wie folgt zusammen:

Prof. Dr. H. Kauffmann, Vorsitzender; Prof. Dr. Philip - Stuttgart, stellvertr. Vorsitzender; Dr. Röhm - Esslingen, Schriftführer; Dr. L. Sprösser - Stuttgart, Dr. A. Beißwenger - Stuttgart, stellvertretende Schriftführer; Fritz Wider - Stuttgart, Kassenwart; Prof. Dr. H. Kauffmann - Stuttgart, Vertreter im Vorstandsrat; Prof. Dr. Philip - Stuttgart, dessen Stellvertreter.